Soviel ich nach allen Bemühungen erfahren konnte, bestehen im ganzen Lande fünf und vierzig Feuerwehren, wovon vier Privatfeuerwehren. Nehmen wir es mit der Frage der Organisation und Ausrüstung etwas streng, so haben wir deren vielleicht noch etwas weniger. Ist dies nicht beschämend für unser Ländchen? Wer sich um die Sache ernsthaft interessirt und informirt, dem wird bei diesem Vergleich wirklich bange.

Die hier bestehenden Feuerwehren, m. H., sind mehr oder weniger auf militärische Grundlage organisirt und haben auch schon vielfach Gelegenheit gehabt bei kleinern wie größern Schadenfeuern sich auszuzeichnen. Je mehr sie aber auf dem Wege sind, die Praxis in den Vordergrund zu stellen, und sich einer selbstgeschaffenen, strammen Disciplin zu unterwerfen, desto besser werden sie im Stande sein, ihre Tüchtigkeit an den Tag zu legen und sich die Sympathie des Publikums zu erwerben.

Wir wollen nicht unterlassen, gleich hier zu bemerken, daß diese Sympathien und die Unterstützung der Behörden unter allen Umständen zu den nothwendigen Bedingungen einer gedeihlichen Entwickelung solcher Institute gehören, denn nur dadurch werden sie im Stande sein, die Schwierigkeiten, welche sich derartigen Unternehmungen stets in den Weg legen, zu beseitigen.

Ganz besonders heben wir bei Gründung freiwilliger Feuerwehren nachfolgenden Umstand hervor. Man vergesse hierbei niemals, die möglichste Einfachheit in allen Punkten walten zu lassen, denn abgesehen davon, daß dadurch Kosten gespart werden, begegnet man in Folge dessen gleich von Haus aus der Sucht nach Eitelkeiten und hohlen Renomistereien, die mehr als alles Andere geeignet sind, ein derartiges Institut gleich von Anfang an in den Augen des Publikums bloszustellen und seine Lebensfähigkeit zu untergraben.

Wenn wir den heutigen Zustand unserer Feuerwehren näher betrachten, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieser mit wenig Ausnahmen in jeder Weise zeitgemäßer Verbesserungen bedarf.

Ist es nun aber an und für sich meistthin schon schwer, Altes und Ueberlebtes vollständig zu beseitigen und mit Hülfe des Gemeinsinns neue, mit Opfern verbundene Einrichtungen in der Weise ins Leben zu rufen, daß sie in dem Einzelnen zu Fleisch und Blut werden, so sind wir von der Schwierigkeit der Lösung der uns gestellten Aufgabe um so mehr überzeugt, als im vorliegenden Falle Verhältnisse mit in Rechnung zu ziehen sind, welche trotz aller Anstrengungen, trotz allen guten Willens es nicht zulassen, mit einem Schlage die nöthigen Neuerungen durchzuführen. Gehen wir ohne Umschweife auf das Ziel los!

Städtische Gemeinden werden vor allen Dingen fast stets den Vortheil haben, daß sich bei ausbrechenden Schadenfeuern sofort eine große Anzahl Leute zusammenfindet, welche Hülfe leisten können. Sind nun die nöthigen Hülfsmittel, d. h. Spritzen, sonstige Geräthe, besonders hinreichendes Wasser vorhanden, und es steht außerdem eine gut organisirte Feuerwehr zur Verfügung, so liegt der Vortheil solchen Verhältnissen gegenüber, wo diese Bedingungen fehlen, auf der Hand.

Werden aber, m. H., solche Vortheile immer im Fall der Noth bei den ländlichen Gemeinden vorhanden sein? Meistens nicht. Wie häufig ist die ländliche Bevölkerung in Folge ihrer Beschäftigung von Haus und Hof abwesend, wie häufig liegen einzelne, zu einer Gemeinde gehörige Gehöfte mehr oder weniger von einander entfernt, mit welchen Schwierigkeiten ist es häufig verknüpft, das erforderliche Wasser den bedrohten Punkten zuzuführen, und wie häufig fehlt es an dem ersten Requisit: einer guten Spritze, von andern nöthigen Geräthen ganz zu schweigen. Und dennoch ist es gerade auf den Dörfern in Folge der größern Feuergefährlichkeiten von außerordentlicher Wichtigkeit, bei dem Ausbruche eines Schadenfeuers sofort energische Hülfe zu leisten, um auf diese Weise größeren Schaden vorzubeugen. Der Kernpunkt liegt demnach sicherlich in der Lösung der Frage: auf welche Weise ist die ländliche Bevölkerung trotz der verschiedenen Schwierigkeiten im Stande, bei ausbrechenden Schadenfeuern schnelle und nachhaltige Hülfe zu leisten?

Die Antwort hierauf lautet: nur durch schnelle Concentration wirksamer, gutgeleiteter Kräfte.

Wenn schon wir den freiwilligen Feuerwehren das Wort reden und gern jeden Zwang vermieden wissen möchten, so wird es doch kaum möglich sein, dieses Prinzip bei Gründung von Dorffeuerwehren in seiner Vollständigkeit aufrecht zu erhalten. Der Grund davon liegt:

1. in der meist nicht hinlänglich zahlreichen männlichen Bevölkerung der Dorfgemeinden;

2. in der Beschäftigungsweise der gesammten Bevölkerung selbst, und endlich

3. in dem Kostenpunkte.

In volkreichen, besonders größern Fabrikdörfern, m. H., fallen diese Bedenken möglicher Weise weg und sind solche Gemeinden wohl im Stande, freiwillige Feuerwehren nach bekannten Vorbildern zu schaffen.

Für Dorfgemeinden, m. H., halten wir es aber am Gerathesten, wenn im Wege der Gesetzgebung bestimmt würde, daß jeder männliche, dienstfähige Einwohner vom zurückgelegten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahre zum Feuerwehrdienst verpflichtet ist. Dabei wäre dem Commandant das Recht einzuräumen, bei ausgebrochenen Schadenfeuern nach Befinden auch den erwachsenen weiblichen Theil der Einwohnerschaft, ja, selbst die reifere Schuljugend zu entsprechenden Vorrichtungen heranziehen zu können.

Die Leitung wäre, je nach der Bevölkerungszahl, in die Hände von 6 bis 12 Männern, die vom Gemeinderathe ernannt würden, und die unter sich die nöthigen Chargen zu wählen hätten, zu legen. Die Verpflichtung zu diesem Dienste hat drei Jahre zu dauern, doch können die nach dieser Frist Ausscheidenden wieder gewählt werden. Auf alle Fälle wären aber die Ausscheidenden, wenn sie sonst nicht ihre Dienstunfähigkeit nachweisen, bis zum zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahr zum Feuerwehrdienst verpflichtet. Daß durch militärisch organisirte und disciplinirte Feuerwehren im Gegensatze zu den frühern untergeordneten Einrichtungen bei Bränden unendlich die mehr gerettet werden kann, zumal wenn die verschiedenen, ebenso gut und im ganzen Lande gleichmäßig ausgebildeten Feuerwehren sich gegenseitig unterstützen, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Die Folge davon ist, daß die Versicherungsgesellschaften viel weniger Entschädigung zu zahlen, also auch weniger Prämien zu erheben brauchen. Es ist dies ein Vortheil für jeden Einzelnen, der sich auf das ganze Land berechnet, jährlich auf viele Millionen beläuft. Dazu kommt, daß jeder Brandschaden, wenn auch das Brandobjekt mit Geld wieder ersetzt wird, für die meisten Betroffenen doch recht oft viel Nachtheile durch Geschäftsstörungen, Krankheiten 2c. im Gefolge hat, die naturgemäß nie vergütet werden können, und daß eine Verringerung der Ausdehnung dieser Brandfälle durch gute Feuerlöscheinrichtungen, also auch diese Nachtheile stark verringert. Beides sind ganz enorme Vortheile in nationalökonomischer Hinsicht: sie sparen Geld, Kraft und Gesundheit.

Der Vorzug in polizeilicher Hinsicht erscheint eben so klar. Wie sah es früher fast überall und steht es heute noch an unendlich vielen Orten bei Brandfällen aus? Diese allgemeine Angst und Ueberstürzung zum Helfen und Retten auf der einen, auf der andern Seite die größte Gleichgiltigkeit, Faulheit und Nachlässigkeit, Alles ohne einheitliches Commando, ohne Leute, die genau wissen, wie und was sie zu thun haben, oft mit vorsündfluthlichen Geräthen, die Lunge und Kraft der die Spritzen drückenden Mannschaften ruiniren. Die Behörden und die von ihnen Angestellten können beim besten Willen mit der mangelhaften Organisation nicht durchdringen, quälen sich unendlich aber fast unnütz ab, und sehen schließlich zu ihrem Leidwesen, was bei guter Organisation hätte gerettet werden können, und was doch verloren gegangen ist. Wie anders bei einem Brandfalle, wo eine gut disciplinirte und organisirte Feuerwehr arbeitet. Ein jeder Beamter und ein jeder Bürger, der dafür Sinn hat, fühlt eine Lust, dem ruhigen und geordneten Arbeiten zuzusehen. Nichts von dem Schreien, Toben, Prügeln, Schnaps- und Biertrinken der Mannschaften. Es spricht nur, wer zu kommandiren hat, jeder andere thut schweigend seine Pflicht und folgt gerne seinem Vorgesetzten, weil er sieht, wieviel Zeit und Arbeit dadurch ihm erspart wird. Man sehe übrigens nur zu, was man mit dem Retten von Mobilien und dergleichen erzielt. Was wird dabei nicht alles beschädigt oder ganz unbrauchbar gemacht! Ja, hat man nicht schon in der ersten Ueberstürzung Spiegel, Oefen 2c. zum Fenster hinaus gerettet, um dann die Stücke in den Schmutz zu werfen? Es kann überhaupt nicht genug vor dem allzugroßen Eifer in allen feuerwehrlichen Funktionen gewarnt werden. Wenn die Mannschaften in dieser Beziehung, wie man zu sagen pflegt, oben hinaus fahren, was soll man da vom Publikum oder von dem vom Brandunglücke Betroffenen, die in jedem Einzelnen von der Feuerwehr den Helfer und Retter aus Gefahr erblicken, verlangen? Keine Feuerwehr, wenn sie das öffentliche Vertrauen und gehöriges Ansehen genießen will, setze je die eigene Würde und das Selbstbewußtsein außer Augen. Wo sie aufzutreten hat, da betrachte sie ihre Aufgabe als ein dringliches Geschäft, bei dem, trotz aller Eile, Ruhe und Besonnenheit nie, auch nicht auf Minuten, abhanden kommen dürfen. So nur wird sie tüchtig sein und zum Heile der Gemeinde, der sie angehört, ihre nützliche Wirksamkeit entfalten. Um aber diese Tüchtigkeit zu erlangen, und in ihr diesen Geist zu fördern und rege zu erhalten, dazu bedarf es einer festen, auf gehörige Disciplin basirte Organisation.

Als besonders praktisch und nachahmungswerth müssen wir noch der aus dem eigenen Personal gegründeten Feuerwehren in größeren Etablissements, Fabriken u. s. w. Erwähnung thun. Diese sind meistens gut organisirte Corps und stellen die Besitzer solcher Etablissements, ihre Privatfeuerwehren der Gemeinde bei einem im Orte ausgebrochenen Schadenfeuer gleichzeitig zur Verfügung, und es kann dieses vom echten Gemeinsinn zeugende Vorgehen, nicht rühmend genug hervorgehoben werden.

Wir müssen aber eingestehen, m. H., daß in keinem andern Lande so wenig für Feuerwehrwesen gethan wird wie hierzulande, und doch gibt es verhältnißmäßig kein anderes Land, wo so viele Feuersbrünste vorkommen wie gerade hier. Gerne erkennen wir an, daß der Staat jährlich große Summen für die Kunst auswirft; jedoch ist es Zeit, daß auch das Nützliche nicht mehr als Stiefkind behandelt wird, und müssen wir vereint eintreten für das in allen andern Ländern schon längstens anerkannte Feuerwehrwesen.

Auf der andern Seite müssen wir aber auch gestehen, m. H., daß unser Volk selbst nicht viel Sinn für das Feuerwehrwesen beweist, und müssen wir uns fragen, woher das wohl kommen mag? Ein jeder von uns mußte gewiß noch bei jedem Brande rufen hören: „Laßt doch brennen, die Leute sind ja assecurirt!" Die Feuerwehren werden also als überflüssig betrachtet. Wenn man dabei noch erwähnt, daß die Feuerwehrmänner für ihre persönliche Mühe und Aufopferung, für Zeit u. s. w. so wenig Dank ernten, darf es einen nicht wundern, wenn die Leute alle Lust zum Feuerwehrdienst verlieren.

An uns ist es, m. H., an das große Wort „remuez-vous" zu denken, und mit vereinten Kräften für die nützliche Institution einzutreten; dies geschieht aber am besten, wenn alle Feuerwehren des Landes zu einem allgemeinen Verbande zusammentreten, denn

„Einigkeit macht stark."

Eine andere Frage, m. H, hat in dem letzten Jahrzehnt, namentlich die freiwilligen Corps viel beschäftigt, und es ist Manches darüber geschrieben und noch vielmehr darum gestritten worden. Es ist „die Heranziehung der Feuerversicherungen zu den Leistungen und Bedürfnisse der Feuerwehren, und wie dies am zweckmäßigsten erfolgen soll." Bekanntlich bestehen im Staate Luxemburg nur Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, meist Aktiengesellschaften und sind Geschäftsunternehmungen wie alle andere. Im Prinzipe läßt sich wohl darüber streiten, ob man das Recht hat, ihnen Leistungen für Feuerlöschapparate aufzuerlegen, und ob man Recht thut, sie moralisch dazu zu zwingen, denn je nach der Rentabilität der inzelnen guten Gesellschaften wird sich die zu erhebende Versicherungs-Prämie reguliren, deren Billigkeit ja wieder dem Publikum zu Gute kömmt.

Doch es kann nicht Zweck meines Vortrages sein, einen Prinzipienstreit, der längere Zeit geführt worden ist wieder aufzunehmen. Die Praxis, die gegenseitige Einsicht, und die gemeinschaftlichen Interessen der Theile, die sich gegenüberstehen, müssen Hader und Zwist verpönen und suchen, heilsame Einrichtungen zu treffen.

M. H. Es sind namentlich süddeutsche Staaten (Baiern, Württemberg) und das Königreich Sachsen, welche die Brandversicherungskassen (Staats- wie Privat-) am weitgehendsten und zweckmäßig zu Beiträgen für die Kosten und den Aufwand der Feuerwehren herangezogen haben. Sachsen besitzt eine staatliche Immobiliar-Brandversicherung, und diese, sowie die Privatgesellschaften zahlen bestimmte Prozentsätze an die Gemeinden, Prozentsätze von den Prämien, welche in einem Orte für Versicherungen erhoben werden. Die Privatgesellschaften haben 2 pCt. von allen ihren in einem Orte erhobenen Prämienbeiträgen an die Ortsfeuerlöschkasse dieser Gemeinde — ohne Rücksicht auf die Qualität der Feuerlöscheinrichtungen der letztern — zu bezahlen, und die Staatsbrandversicherung, m. H., vergütet an jede Gemeinde je nach der Qualität des Feuerschutzes in derselben $1\frac{1}{2}$—2—$2\frac{1}{2}$ bis zu 3 pCt. der Prämien-Einnahmen an die Ortsfeuerlöschkasse, welche nur für Unerhaltung und Verbesserung des Feuerlöschwesens verwandt werden dürfen.

Sachsen besitzt beiläufig bemerkt, noch eine vom Staate mit ca. 60,000 Mark Capital gegründete Unterstützungskasse für im Dienste und bei Uebungen verunglückte oder durch den Dienst erkrankte Feuerwehrmänner, die segensreich wirkt und liberal unter Zuziehung des Ausschusses des Verbandes der sächsischen Feuerwehren verwaltet wird. Eine ähnliche Unterstützungskasse ist in jüngster Zeit von der Münchener-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft für den Verband der rheinisch-westphälischen Feuerwehren gegründet worden. Obschon aber, m. H., die hiesigen Versicherungskassen noch nicht wie in Süddeutschland beitragspflichtig sind, wie denn überhaupt unser Neutralien in der Entwickelung des Feuerlöschwesens und der Einrichtung freiwilligen Dienstes noch hinter allen andern Staaten wesentlich zurücksteht, so haben doch in den letzten Jahrzehnten etwa die Feuerversicherungsgesellschaften mehr und mehr verstehen lernen, daß die Feuerwehren ihre besten Freunde sind, und einzelne dieser Kassen lassen sich die Unterstützung und Förderung der freiwilligen Feuerwehren sehr angelegen sein. Einzelne bezahlen Prämien für gute Leistungen in Brandfällen oder schenken auch sonstige Ausrüstungen.

Ich kann mir aber kaum denken, m. H., daß wir im Stande sein werden, die Versicherungsgesellschaften in erheblichem Maaße zur Unterstützung des Feuerlöschwesens seitens der Feuerwehren heranzuziehen. Hier kann nur Gesetz oder Verordnung des Staates oder der Gemeinde Ersprießliches zu Wege bringen, und um Beide zweckentsprechend für das Löschwesen zu interessiren, ihnen nicht blos schöne Worte der Anerkennung abzugewinnen, sondern zu umfassenden und nützlichen Reformen, zu durchgreifender Organisation zu drängen, genügt nicht die einzelne Feuerwehr, m. H.; das ist eben Sache der Gesammtheit, eines einheitlichen Landesverbandes, an dessen Spitze ein Ausschuß nicht nur guter Commandanten, sondern vornehmlich einflußreicher Männer gehören, wenn die Sache rasch gefördert werden soll.

An der großen Nützlichkeit eines allgemeinen Luxemburger Feuerwehrverbandes überhaupt wird heute Niemand mehr zweifeln wollen. Die hohe Stufe, welche das Löschwesen in Deutschland erreicht hat, m. H., ist unstreitig die Frucht der Thätigkeit der Landesverbände daselbst. Der Aufschwung, den die Feuerwehrsache seit einem Jahrzehnt in andern Ländern erfahren, die Fürsorge, welche ihr Staat und Gemeinden in vorzüglicher Weise angedeihen lassen, sind die Ergebnisse eines unermüdlichen, energischen Treibens und Drängens der vereinigten Feuerwehren. Daß ein allgemeiner Verband auch noch in vieler anderer Beziehung höchst zweckmäßig ist, m. H., ist ja bekannt. Er dient der Hebung des Corpsgeistes, Einführung einheitlicher Exercitien und Signale, einheitlicher Geräthe und Ausrüstungsgegenstände, besonders für den Mann selbst. Der allgemeine Verband soll zur Gründung neuer Feuerwehren anregen und dabei helfen durch Rath und That, nöthigenfalls durch Unterricht. Er soll die Ausbildung und Fortbildung der einzelnen Corps überwachen, und können zu diesem Zwecke Inspektionen eingeführt werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß man dann auch den Unterstützungskassen für im Dienste verunglückte Feuerwehrleute, beziehentlich deren Hinterbliebenen widmen, und dahin wirken, daß auch hier von Regierungswegen diese Angelegenheit in die Hand genommen wird, um, wie ich schon angedeutet, die Versicherungsgesellschaften zu Beiträgen zu zwingen.

Soll überhaupt auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens etwas tüchtiges geschaffen werden, m. H., so müssen vor allem Dingen Leute von Einfluß und Geltung, die, wenn es nothwendig ist ihre Autorität in entschiedener Weise geltend machen, an die Spitze treten. Dies wird sicherlich schon durch das gute Beispiel wirken, und zwar umsomehr, je mehr ein Ehrenpunkt darein gesetzt wird, der Gemeinde mit Freudigkeit ein so nützliches Opfer zu bringen.

Soll aber das Sprichwort: „Wer nicht hören will, er muß fühlen," nicht seine traurige Geltung in vollster Bedeutung behalten, so muß die bisherige Gleichgültigkeit gegen so nützliche Neuerungen abgelegt, und sich nicht, wie man zu sagen pflegt, nur auf den lieben Gott verlassen, der gar nicht geneigt ist, aus einem so feilen Grunde die Faulheit der Menschen zu unterstützen. Die heutige Zeit fordert auf allen Gebieten, des Lebens Thätigkeit, und wer sich nicht rührt und sich gegen die an ihn herantretenden Gefahren nicht im Voraus schützt, der hat auch die Folgen dieser Gleichgültigkeit ohne Murren zu tragen.

Ich schließe, m. H., mit dem bescheidenen Anspruche, ein Scherflein zur Lösung einer in der That brennenden Frage beigetragen zu haben, und wünsche unsern weitern Debatten besten Erfolg. (Beifall auf allen Seiten.)

Hr. Edouard Metz, Präsident: M. H.! Aus dem eben gehaltenen, sehr gediegenen Vortrage haben wir ersehen, wie nöthig es ist, daß ein allgemeiner Feuerwehrverband in unserm Lande in's Leben trete; ich bin überzeugt, daß alle Erschienenen nach Kräften dazu beitragen werden, diese wichtige Frage nach allen Seiten hin zu beleuchten und möglichst eingehend zu debattiren. Die Gründung eines „Allgemeinen Luxemburger Feuerwehrverbandes" ist jetzt bei uns allen eine beschlossene Sache; es bleibt uns nur noch die Besprechung und eventuell die Feststellung der Statuten übrig. Mir dünkt, daß eine gründliche Besprechung der Statuten uns heute zu weit führen würde und ich mache Ihnen deßhalb folgenden Vorschlag: Nennen wir eine Commission, die folgender Weise zusammengesetzt wird: Die Delegirten der Pompierscorps eines jeden einzelnen hier vertretenen Kantons wählen durch Abstimmung ein Mitglied in die Commission. Diese Commission arbeitet einen Entwurf der Verbands-Statuten aus, welcher auf dem nächsten Congresse den Berathungen der Versammlung unterbreitet werden soll. Auf diese Weise sparen wir Zeit und Mühe und die Erledigung der Frage findet um so rascher statt, da wir etwas Bestimmtes, Greifbares in Händen haben und die Meinungsäußerungen und verschiedenen Ansichten der Repräsentanten eines jeden Kantons in einem Uebersichtlichen Ganzen uns vorliegen und um so leichter, gründlicher und erfolgreicher besprochen werden können. — Herr Schoué hat hier ein kleines Projekt zu allgemeinen Verbandsstatuten, das er Ihnen, weil dasselbe ziemlich bündig gehalten ist, vorlesen wird, damit Jeder einen, wenn auch allgemein oberflächlichen, doch genügenden Begriff von dem Inhalt und dem Zweck der Statuten erhalten können.

Hr. Schoué liest den vom Präsidenten und ihm verfaßten Entwurf der Statuten vor. Dieselben lauten:

Entwurf der Statuten
des
Landesverbandes Luxemburger Feuerwehren.

Art. 1.

Der Verband, dem jede luxemburger Feuerwehr beitreten kann, bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des luxemburger Feuerwehrwesens.

Art. 2.

nur Errichtung dieses Zweckes dienen:

a) die Abgeordneten-Versammlung;

b) der Landesausschuß.

Art. 3.

Die Versammlung von Abgeordneten findet einmal im Jahr statt; in ihr werden Gegenstände, welche das Feuerlöschwesen im Allgemeinen und speziell die luxemburger Feuerwehren berühren, berathen und darüber Beschluß gefaßt. Abänderungen der Statuten können nur durch zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 4.

Das Präsidium der Versammlung führt der Vorsitzende des Landesausschusses, der auch den Schriftführer ernennt.

Art. 5.

Bei der Bestimmung hat jede persönlich vertretene Feuerwehr eine Stimme, und darf nur noch zwei weitere Vertretungen durch Vollmacht übernehmen.

Art. 6.

Anträge, welche in der Versammlung zur Berathung gelangen sollen, sind 14 Tage vor derselben dem Vorsitzenden des Landes-Ausschusses einzusenden.

Art. 7.

Die Abgeordneten-Versammlungen sind öffentlich und können damit Festlichkeiten verbunden werden.

Art. 8.

Die Feuerwehr des Ortes, an welchem die Versammlung stattfindet, ist verpflichtet, eine Uebung ihrer gesammten Mannschaft vor den Abgeordneten zu veranstalten; ebenso hat sie gegebenen Falles die Festlichkeiten zu leiten und im Einverständniß mit dem Landes-Ausschuß alle auf die Versammlung weiter Bezug habenden Anstalten zu treffen.

Art. 9.

Der Landes-Ausschuß wird alle Jahre in der Abgeordneten-Versammlung gewählt und besteht aus einem die Geschäfte leitenden Präsidenten, einem Vice-Präsidenten als Stellvertreter und weitern fünf Mitgliedern, bei deren Wahl thunlichst auf die verschiedenen Kantone des Landes Rücksicht genommen werden soll.

Art. 10.

Der Landesausschuß handelt im Auftrag und in der Vollmacht der Verbands-Feuerwehren, führt nicht allein ihre Beschlüsse aus, sondern beschäftigt sich auch fortwährend mit Allem, was zu ihrem Wohle gereicht. In diesem Streben wird derselbe von allen Feuerwehr-Commandanten unterstützt. Der Landes-Ausschuß versammelt sich je nach Bedarf mindestens alle Vierteljahre; die Büreaukosten sind demselben aus der Verbandskasse zu restituiren.

Art. 11.

Der Landes-Ausschuß erstattet über seine Thätigkeit und über den Kassenbestand in der Abgeordneten-Versammlung Bericht, bestimmt deren Ort und Tagesordnung.

Art. 12.

Zur Deckung allgemeiner Kosten wird eine Kasse gebildet, und verpflichten sich die dem Verbande beitretenden Feuerwehren hierzu für Eintritts-Gebühren Fr. und einen jährlichen Beitrag von Fr. zu leisten.

Jede dem Verbande beigetretene Feuerwehr ist so lange zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, als nicht eine schriftliche Austrittserklärung bei dem Präsidenten erfolgt ist. Der Austritt kann nur mit dem Schluß des Rechnungsjahres, welches mit dem Kalenderjahre zusammenfällt erfolgen.

Art. 13.

Die Kassenführung besorgt ein vom Landes-Ausschuß gewähltes Mitglied der Federwehr am Wohnort des Vorsitzenden. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch eine von der Abgeordneten-Versammlung jedesmal neu zu wählende, aus drei Mitgliedern bestehende Commission.

Art 14.

Es sollen Hülfs- und Unterstützungskassen gebildet werden, zu welchen der Staat, die resp. Gemeinde und die Feuerversicherungs-Gesellschaften beitragen müssen. Ueber die Verwaltung und Verwendung dieser Kassen muß ein besonderes, durch die Abgeordneten-Versammlung genehmigtes Reglement aufgestellt werden.